

Fachtagung am 28. April 2007

Planungen zur 3. Start- und Landebahn  
Flughafen München



**Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren  
für die 3. Start- und Landebahn  
insbes. unter dem Gesichtspunkt der Prüfung  
verschiedener Bahnvarianten**



# I. Raumordnungsverfahren

## 1. Zweck des ROV

ROV ist ein dem Zulassungsverfahren **vorgeschaltetes Verfahren** zur Überprüfung von **überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben** auf ihre Raumverträglichkeit.

Im ROV wird festgestellt, ob oder mit welchen Maßgaben ein Vorhaben mit den **Erfordernissen der Raumordnung** einschließlich der **raumbedeutsamen überörtlichen Belange des Umweltschutzes vereinbar** ist.



## 2. Erforderlichkeit des ROV und Gegenstand

- Ein ROV ist durchzuführen bei der **Anlage** oder **wesentlichen Änderung** eines Flughafens, die einer Planfeststellung nach § 8 LVG bedürfen (Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG i. Verb. m. § 1 Nr. 12 Raumordnungsverordnung).
- Gegenstand des ROV sind die vom Vorhabensträger in das Verfahren **eingeführten Trassenalternativen** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BayLplG)  
**nicht:** Varianten, die denkbar sind oder sich aufdrängen.



### 3. Prüfungsmaßstab im ROV

a) Das Vorhaben wird gemessen an den

- strikt zu beachtenden **Zielen der Raumordnung** sowie den
- in der Abwägung zu berücksichtigenden **Grundsätzen der Raumordnung** und
- **sonstigen Erfordernissen der Raumordnung**

wie sie sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen ergeben.



b) Für jede von mehreren **eingereichten Varianten** wird gesondert geprüft,

**ob und unter welchen** konkreten jeweiligen **Maßgaben** sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

**Kein Vergleich** der Varianten oder eine Rangordnung der Varianten.

Dies würde in gleicher Weise bei **nacheinander** für verschiedene Bahnvarianten **beantragten Raumordnungsverfahren** gelten.



- c) Anders als im im Planfeststellungsverfahren erfolgt im ROV lediglich eine **sachlich eingeschränkte** Prüfung.

Sie beschränkt sich auf die unter **überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen**

Auswirkungen und hat sonstigen öffentlichen oder privaten Belangen nicht nachzugehen.

**Beispiele:**

Prüfung von Fragen überörtlicher Verkehrsentwicklung nicht von Auswirkungen auf den **örtlichen** Verkehr oder die örtliche Bauleitplanung.

Keine Einzelüberprüfung von Grundrechtseingriffen.



#### 4. Wirkungen einer positiven landesplanerischen Beurteilung:

- a) **Keine Anfechtbarkeit** („Gutachten“).
- b) Die landesplanerische Beurteilung ist als **Abwägungsbelang im Planfeststellungsverfahren** zu berücksichtigen, d. h. mit in Erwägung zu ziehen.





## II. Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 8 - 10 LuftVG

### 1. Zweck und Erforderlichkeit des Planfeststellungsverfahrens

Es dient der **Überprüfung der Zulässigkeit** der vom Vorhabensträger vorgelegten Planung und ist für Anlage und **Änderung von Flughäfen** (§ 8 Abs. 1 LuftVG) notwendig.



## 2. Gegenstand

des PFV ist der konkrete, vom Vorhabensträger **eingebraachte Antrag** auf Planfeststellung:

- es kann von vornherein nichts planfestgestellt werden, was vom Beantragten substantiell abweicht.
- **Beispiel:** keine andere, längere oder kürzere als die beantragte Bahn, keine weitergehende als begehrte Nachtflugerlaubnis.



### 3. Prüfungsmaßstab

Bei der Planfeststellung sind anders als im ROV **alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange** einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen, § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG.



#### 4. Inhalt des Planfeststellungsverfahrens:

- a) Der Planfeststellungsbehörde ist eine **umfassende planerische Gestaltungsfreiheit** eingeräumt.
  
- b) **Rechtliche Bindungen** der Planfeststellungsbehörde ergeben sich vor allem
  - aus dem Grundsatz der Planrechtfertigung und
  - aus dem Abwägungsgebot.



- c) Der **Grundsatz der Planrechtfertigung** verlangt, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, Unausweichlichkeit ist nicht erforderlich (BVerwGE 75, 214).
- Die **Erweiterung eines Flughafens** ist gerechtfertigt, wenn dafür geänderte **Verkehrsbedürfnisse**, eine Änderung der **Aufgabenstellung des Flugplatzes** oder **Sicherheitsanforderungen** sprechen (BVerwGE 56, 110).
  - Der Bedarf für eine Erweiterung ist **prognostisch** zu bestimmen.



- Die **Bedarfsprüfung** im PFV umfasst auch die Frage, ob ein prognostiziertes gesteigertes Luftverkehrsaufkommen anstelle einer Erweiterung durch **geeignete Flugplankoordination** bewältigt werden kann (BVerwGE 75, 214).



- Ob die Planrechtfertigung gegeben ist, ist eine **Rechtsfrage**. Hinsichtlich der Prognose **prüft** das **Gericht**, ob
  - die angewandte Methode geeignet ist,
  - sachgerechte Erwägungen angestellt wurden,
  - Plausibilität gegeben ist.



- d) Das **Abwägungsgebot** verlangt eine Abwägung der nach Lage der Dinge **maßgeblichen Belange**. Sie darf die Bedeutung betroffener öffentlicher oder privater Belange weder verkennen, noch den Ausgleich in einer Weise vornehmen, die zur objektiven Wichtigkeit der Belange außer Verhältnis steht.
- Zur Frage der Abwägung gehört auch die zutreffende **Dimensionierung** des Flughafens (BVerwG ZLW1999, 244).  
Dabei geht es nicht darum, ob der Flughafen überhaupt erweitert werden soll, sondern darum, ob er etwa infolge eines Abwägungsfehlers überdimensioniert ist.





- Die Planfeststellungsbehörde muss das beantragte Vorhaben am **konkreten Standort** im Verhältnis zu entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen bewerten und gewichten.
- Ernsthaft in Betracht kommende **Standortalternativen** hat sie zu **ermitteln**, zu **bewerten** und untereinander **abzuwägen** (BVerwGE 69, 256/273).
- Die Alternativenprüfung des Vorhabensträgers darf nicht unbesehen übernommen werden.  
**Beispiel:** Die Bewertungsmatrix muss plausibel und nachvollziehbar sein.



## 5. Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens:

- a) Die Planfeststellungsbehörde muss alle durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme bewältigen  
**(Grundsatz der Problembewältigung)**  
und zwar
- durch eine **abwägende planerische Gestaltung**, § 8 Abs. 1 LuftVG  
oder
  - durch **Schutzanordnungen**, § 9 Abs. 2 LuftVG in  
Verb. mit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.



- b) Sie kann danach dem Antrag entsprechen, ihm unter Auflagen entsprechen oder ihn ganz oder teilweise ablehnen.
- Da sie an den **Antrag gebunden ist**, kann sie eine **andere als die beantragte Bahnlage** nicht zulassen.
  - Hält sie eine andere Bahnlage für weniger belastend, kann sie über einen entsprechenden geänderten Antrag des Vorhabensträgers erst entscheiden, wenn ein **Raumordnungsverfahren** für diese Bahnlage durchgeführt ist.

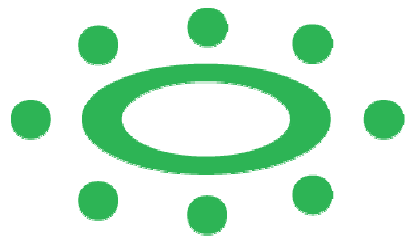


## 6. Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses:

- a) Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss
- ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen **(Ersetzungswirkung)**.
  - Durch ihn werden alle öffentlich rechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt **(Gestaltungswirkung)**.



- Er schließt insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus (**Ausschlusswirkung**).
  - Er berührt private Rechte wie Eigentum nicht unmittelbar, hat aber **enteignungsrechtliche Vorwirkung**, weil er für die Enteignungsbehörde bindend ist, § 28 Abs. 2 LuftVG.
- b) Als rechtsgestaltender Verwaltungsakt kann der Planfeststellungsbeschluss im gerichtlichen Verfahren durch die Betroffenen **angefochten** werden.



**Vielen Dank für  
Ihr Interesse**